

- (2) Das Mehrgenerationenhaus in Kroppenstedt (DRK Begegnungsstätte) dient als Zentrum für die Kinder- und Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus sind die Fachkräfte verpflichtet, die weiteren Ortschaften und Jugendräume der Verbandsgemeinde über die mobile Jugendarbeit regelmäßig nach o. g. Konzept aufzusuchen.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2024** und endet am **31.12.2028**.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Bei Entfall der Fördermittel des Landkreises Börde bzw. bei einer deutlichen Reduzierung der Fördermittel für die Fachkräfte der Jugendarbeit, besteht seitens der Verbandsgemeinde ein Sonderkündigungsrecht. Bis zur frühesten tarifvertraglichen Kündigung der Fachkräfte wird die Bezuschussung kostendeckend weiter gezahlt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Jährlich soll (möglichst im November) zu diesem Zweck ein entsprechendes Jahresgespräch zur Auswertung des lfd. Jahres bzw. zur Planung/Zielsetzung des Folgejahres dienen.
- (2) Das DRK verpflichtet sich die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der §§ 11 ff. SGB VIII „Jugendarbeit“ stationär sowie mobil aufsuchend bedarfsorientiert durchzuführen.
- (3) Das DRK trägt die Dienst- und Fachaufsicht für das eingesetzte Personal.
- (4) Das DRK verpflichtet sich, die Fördermittel zur Bezuschussung der Fachkräfte beim Landkreis Börde zu beantragen.
- (5) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, neben der jährlichen Personalkostenförderung (siehe § 1 Absatz 1), einen pauschalierten Sachkostenzuschuss sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % der Bruttoperpersonalkosten der Fachkräftestellen zu zahlen.
- (6) Die Sachkosten sind bei Bedarf jährlich zu verhandeln.
- (7) Die Verwendung des Kostenzuschusses ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres durch die tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen und nachzuweisen.
- (8) Die Kostenzuschüsse werden auf Basis einer vom DRK vorzulegenden Kalkulation jährlich neu festgelegt.

- (9) Die Kalkulation der Kosten für das Folgejahr erfolgt seitens des DRK im November des laufenden Jahres. Diese ist der Verbandsgemeinde bis zum 30.11. vorzulegen.
- (10) Abweichungen von über 10 % der kalkulierten Bruttopersonalkosten (Überschuss oder Fehlbetrag) sind der Verbandsgemeinde anzuzeigen.
- (11) Die Verbandsgemeinde stellt dem DRK zur Wahrnehmung seiner o. g. Aufgaben einen geeigneten Dienstwagen zur Verfügung. Näheres regelt ein entsprechender Überlassungsvertrag.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, hat dies keinen Einfluss auf den übrigen Vertragsinhalt. Der unwirksame Teil ist für diesen Fall durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck erreichen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Gröningen, den

.....
Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister
Verbandsgemeinde Westliche

.....
Guido Fellgiebel
Geschäftsführer
DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.